



## Gemeindevorstandssitzung vom 3. Mai 2017

---

**Anwesend:** Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Jäger Arno, Vizepräsident  
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

---

### **Revision Friedhofsordnung der Gemeinde Samnaun, Antrag an den Gemeinderat**

Die heutige Friedhofsordnung der Gemeinde Samnaun stammt aus dem Jahr 1991.

Aufgrund von verschiedenen Neuerungen bezüglich Bestattungen, Umbau/Sanierungen der Friedhöfe und Einrichtungen ist es zwingend notwendig, dass die heutige Friedhofsordnung revidiert und den Gegebenheiten angepasst wird.

Die Revision erfolgt in Anlehnung an die heutige Friedhofsordnung und stützt sich auf Art. 5 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 02.12.1984 sowie auf die regierungsrätliche Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.1998.

Mit der Revision der Friedhofsordnung wurden insbesondere folgende neue Bereiche geregelt:

- Benützungsrecht
- Abdankungs- und Bestattungszeiten
- Leichentransporte
- Aufbahrung
- Festlegung der Bestattungsart
- Grabstätten / Beisetzungsmöglichkeiten
  - Leichenbestattung im Reihengrab
  - Urnenbestattung im Reihengrab
  - Urnen-Nischen
  - Gemeinschaftsgrab
- Grabesruhe

Bisher war nur die Leichenbestattung im Reihengrab in der Friedhofsordnung geregelt. Mit der Sanierung der Friedhöfe ist neu auch eine Urnenbestattung im Reihengrab, in der Urnennische (zurzeit Friedhof Samnaun Dorf) und im Gemeinschaftsgrab (zurzeit Friedhof Samnaun-Compatsch) möglich.

Die Aufbahrungsräume in der Kirche in Samnaun Dorf und im Seniorencenter Chalamandrin in Samnaun-Compatsch wurden erst in den letzten Jahren geschaffen und sind daher in der bisherigen Friedhofsordnung nicht aufgeführt.

Die Grabesruhe kann aufgrund vom bereits erfolgten und noch geplanten Ausbau der Friedhöfe von 20 auf 25 Jahre erhöht werden.

Die Grösse der Grabstätten für Erdbestattungen bleibt unverändert. Ebenso gilt nach wie vor die Regelung, dass auf dem Friedhof Compatsch nur Grabkreuze aus Metall (für alle Konfessionen) und auf dem Friedhof Samnaun Dorf nur Grabsteine gestattet sind. Die Einfassungen der Gräber werden neu von der Gemeinde Samnaun organisiert und ersetzt. Die Aufwendungen werden den Angehörigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Das Anpflanzen von Bäumen auf und neben Gräbern wird nicht mehr gestattet, weil der Wurzelwuchs zu Problemen führt.

Bei der Erdbestattung sowie bei der Urnenbestattung in einem Urnengrab werden verstorbene Einwohner der Fraktionen Compatsch, Laret und Plan in einem Reihengrab auf dem Friedhof in Samnaun-Compatsch beigesetzt und verstorbene Einwohner der Fraktionen Samnaun Dorf und Ravaisch in einem Reihengrab auf dem Friedhof in Samnaun Dorf. Eine Beisetzung in einer Urnennische ist zurzeit nur auf dem Friedhof Samnaun Dorf möglich und eine Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab nur auf dem Friedhof Samnaun-Compatsch.

Die Reihenfolge der Gräber bleibt unverändert und erfolgt gemäss Belegungsplan fortlaufend.

Gestützt auf die neue Friedhofsordnung wird der Gemeindevorstand die Friedhofsgebühren in einem separaten Reglement festlegen.

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, die Friedhofsordnung der Gemeinde Samnaun zu revidieren und mit den vorgeschlagenen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Die Friedhofsordnung wird auch noch vom Rechtsberater der Gemeinde auf Rechtmässigkeit geprüft, bevor sie dem Gemeinderat zur Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung vorgelegt wird.

## **Restwassersanierung Kraftwerk Schergenbach - Vorschlag zur Sanierungslösung**

Die Gemeinde Samnaun ist Inhaberin der Wasserkonzession vom Kraftwerk (KW) Schergenbach, Spissermühle. Betrieben wird das KW vom gemeindeeigenen EW Samnaun.

Das KW Schergenbach ist im Jahr 1970 in Betrieb gegangen. Im Rahmen der damaligen Konzessionserteilung wurden keine Restwasservorschriften erlassen.

Aufgrund vom neuen Eidg. Wasserschutzgesetz vom 2012 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) im Bericht zur Sanierung von Gewässern im Sinne von Art. 80 ff. GSchG vom 30.05.2011 die Ziele für die Sanierung der Wasserfassungen des EW Samnaun definiert. Das Sanierungsziel sieht eine durchschnittliche Restwassermenge von 70 l/s vor.

Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) hat aufgrund der Sanierungsvorschläge des ANU beim EW Samnaun Angaben zur Erlösminderung, die durch die Sanierungsmassnahmen entstehen, eingeholt und die prozentuale Erlösminderung berechnet. Diese beträgt beim Sanierungsvorschlag vom ANU ca. 32.04 %. Dies übersteigt gemäss AEV das zulässige Höchstmass von 5 %, um das ein wohlerworbenes Recht eingeschränkt werden darf, ohne dass eine Entschädigung notwendig wäre. Eine Erlösminderung von höchstens 5 % wird bereits durch eine Restwasserdotierung von 4 l/s im Winter und im Sommer überschritten. Das bedeutet, dass für eine Restwassersanierung nicht genügend Wasser verfügbar ist. Mit einer Dotierung von lediglich 4 l/s entsteht im betroffenen Gewässer keine erkennbare Verbesserung im Oberflächengewässer mehr.

Laut Sanierungsbericht gibt das EW Samnaun auf freiwilliger Basis heute 15 bis 20 l/s Restwasser ab, damit der Schergenbach nicht trockenfällt.

Gemäss Beurteilung des ANU ist unter den genannten Rahmenbedingungen (maximal 5 % Erlösminderung) eine vollständige Restwassersanierung der Wasserfassung am Schergenbach nicht möglich.

In der Beurteilung der Fachstellen ANU und Amt für Jagd und Fischerei (AJF) entsteht durch die Abgabe einer Restwassermenge von bis zu 20 l/s gegenüber keiner Restwasserabgabe eine erhebliche ökologische Verbesserung. Mit einer verfügbaren Restwasserdotierung von 20 l/s könnte somit gemäss Schreiben vom 26.04.2017 vom ANU betr. Beurteilung der möglichen Restwassersanierung unter Berücksichtigung der zulässigen Erlösminderung die Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG als abgeschlossen beurteilt werden.

Wie das ANU weiter ausführt, wurden die Wasserfassungen anhand von einfachen Kriterien, welche das öffentliche Interesse an einer Sanierung bewerten, in drei Kategorien eingeteilt. Die Wasserfassung des EW Samnaun im Schergenbach ist eine Wasserfassung der Kategorie B (= Fassungen mit Einfluss auf mindestens ein inventarisiertes Objekt oder ein Objekt an welchem ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht). Die betroffene Gewässerstrecke hat keine hohe naturkundliche Bedeutung und führt nicht durch inventarisierte Objekte. Das Potential als Fischlebensraum wäre mit genügend Restwasser hoch, die Bedeutung wird aber als «lokal» beurteilt. Gemäss ANU besteht somit kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sanierung. Die Wasserfassung kann somit in der Beurteilung der Fachstellen (AJF, ANU) von der Pflicht zur Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG befreit werden.

Die Wasserfassung des EW Samnaun führt zu einem verminderten Geschiebedurchsatz. Daher wird durch den Kanton noch abgeklärt, welche Massnahmen dafür notwendig sind. Da der Geschiebedurchgang vor allem während Hochwasserereignissen mit Fassungsüberlauf stattfindet, besteht in der Beurteilung des ANU nur ein sehr geringer Zusammenhang mit der Restwassersanierung. Es ist daher gemäss Stellungnahme keine spezielle Abstimmung zwischen den Themen erforderlich.

Wie das AEV mit Schreiben vom 28.04.2017 mitteilt, hofft diese, dass die Gemeinde Samnaun bzw. das EW Samnaun der Stellungnahme des ANU zur am 06.04.2017 besprochenen und mit Datum vom 26.04.2017 verfassten Stellungnahme mit einer Restwassermenge von 20 l/s zustimmen kann.

Der Gemeindevorstand nimmt die Stellungnahme vom ANU vom 26.04.2017 zur Kenntnis.

Eine Restwassermenge von 70 l/s, wie dies im ursprünglichen Sanierungsziel vom ANU vorgegeben war, kann aus Sicht vom EW Samnaun und vom Gemeindevorstand unmöglich abgegeben werden, weil dann im Winter kein Kraftwerksbetrieb mehr möglich wäre. Diese Restwassermenge ist auch nach Meinung vom AEV nicht verantwortbar, da die Erlösminderung mit einer solchen Restwassermenge über 30 % betragen würde bei einer zulässigen gesetzlich vorgegebenen Erlösminderung von höchstens 5 %. Die zulässige Erlösminderung würde bereits mit einer Restwasserdotierung von 4 l/s überschritten.

Das EW Samnaun ist bereit, künftig eine maximale Restwassermenge von 20 l/s bei der Wasserfassung über das ganze Jahr zu akzeptieren, wenn auch die Gemeinde Samnaun als Konzessionsinhaberin dieser Restwassermenge zustimmt und keine Einsprachen dazu gemacht werden. Sollten wider Erwarten Einsprachen eingehen, wird das EW Samnaun sich auf den Standpunkt stellen, dass aufgrund der Gesetzgebung bei Einhaltung der maximal zulässigen Erlösminderung nur eine Restwassermenge von 4 l/s abgegeben werden muss.

Der Gemeindevorstand stimmt auf Antrag der EW-Betriebsleitung einer künftigen maximalen Restwassermenge von 20 l/s bei der Wasserfassung vom KW Schergenbach zu, dies aber nur dann, wenn keine Einsprachen gemacht werden.

### **Wahl Kindergärtnerin ab Schuljahr 2017/18**

Die Kindergärtnerin, die seit dem Schuljahr 2016/17 an der Schule Samnaun unterrichtet, stammt aus dem benachbarten Tirol. Bei ausländischen Lehrkräften muss die Stelle in den ersten drei Anstellungsjahren jährlich neu ausgeschrieben werden.

Die Stelle der Kindergärtnerin wurde aus diesem Grund im Februar/März 2017 auf der Homepage der Gemeinde Samnaun ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung hin hat sich Kathrin Zegg beworben. Sie ist im Besitz des erforderlichen schweizerischen Lehrdiploms für den Unterricht auf der Vorschulstufe.

Kathrin Zegg ist in Samnaun aufgewachsen und kennt als ehemalige Schülerin der Schule Samnaun die Verhältnisse an der Schule und in der Gemeinde Samnaun. Ihre Vorstellungen von gutem Unterricht passen gemäss Ausführungen des Schulleiters zur Schule Samnaun.

Der Schulratspräsident und der Schulleiter haben mit Kathrin Zegg ein Vorstellungsgespräch geführt. Sie haben festgestellt, dass Kathrin Zegg sehr gute Abschlüsse hat und ihre Referenzen von ihren fachlichen und persönlichen Qualitäten überzeugt sind. Mit ihrer Wahl könnte man einer jungen einheimischen Kindergärtnerin ermöglichen, in ihrer Heimat zu unterrichten.

Gemäss Art. 11<sup>1</sup> der Schulordnung der Gemeinde Samnaun obliegt dem Schulrat der «Vorschlag und Antrag zur Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung zuhanden des Gemeindevorstandes».

Mit Protokollauszug der Sitzung vom 02.05.2017 beantragt der Schulrat beim Gemeindevorstand, Kathrin Zegg als neue Kindergartenlehrperson zu wählen und sie auf Beginn des Schuljahres 2017/18 (Anfang August 2017) anzustellen.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag des Schulrates bezüglich Wahl der neuen Kindergartenlehrperson auf Beginn des Schuljahres 2017/18 geprüft.

Der Vorstand stimmt dem Antrag des Schulrates zu und wählt Kathrin Zegg als Kindergartenlehrperson für die Schule Samnaun.

Die Entlöhnung erfolgt gemäss kantonaler Besoldungsliste. Der Lohn wird vom Vorstand somit auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 zusammen mit den übrigen Löhnen der Lehrpersonen festgelegt.

### **Antrag Engadin Samnaun für die Finanzierung der Willkommenstafel unterhalb Samnaun-Compatsch**

Engadin Samnaun teilt mit E-Mail vom 01.05.2017 mit, dass auf die kommende Sommersaison hin die Willkommenstafel unterhalb von Samnaun-Compatsch erneuert werden soll, weil das bestehende Plakat aus dem Jahr 2012 verwittert ist. Mit der Neuproduktion der Willkommenstafeln soll auch der Rahmen neu angefertigt werden, welcher rund 15 Jahre alt ist. Dieser soll ähnlich aussehen wie das neue Pistenleitsystem im Skigebiet.

Von Engadin Samnaun wurden bereits zwei Varianten vorbereitet. Einerseits die Willkommens- und Verabschiedungsbotschaft in verschiedenen Sprachen sowie eine Variante mit einem Bild im Winter bzw. im Sommer.

Für die Tafel wurden zwei Offerten eingeholt (Micheluzzi CHF 1'441.00; Manfred Fili CHF 2'160.00). Für die Produktion des Rahmens liegt eine Offerte der Firma Franz Kleinsteiner über CHF 3'300.00 vor.

Total kostet die Willkommenstafel somit rund CHF 5'000.00 (Neugestaltung und Produktion).

Der Gemeindevorstand hat den Antrag von Engadin Samnaun geprüft.

Er ist der Meinung, dass die heutige Tafel, welche mittlerweile rund 15 Jahre alt ist, erneuert werden soll. Der Vorstand stellt in Aussicht, für die Produktion der Tafel den Betrag von CHF 5'000.00 bereit zu stellen.

Bevor der Betrag frei gegeben wird, soll eine visuelle Darstellung der Tafel vorgelegt werden (Beschriftung, Bildwahl). Diese visuelle Darstellung kann dann auch noch der Tourismusprojektekommission an der nächsten Sitzung am 30.05.2017 zur Information vorgelegt werden.

Sobald die Abklärungen vorliegen, wird der Auftrag vom Gemeindevorstand freigegeben.

### **Digitalisierung der Nutzungsplanung - Auflösung Zusammenarbeitsvertrag zwischen Gemeinde und Kanton**

Zwischen der Gemeinde Samnaun und dem Kanton regelt bisher ein Vertrag aus dem Jahr 2010 die Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der Nutzungsplanung.

Die Prüfung dieses Vertrags durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) und den Rechtsdienst des vorgesetzten Departementes hat gemäss Schreiben vom ARE vom 15.03.2017 ergeben, dass die darin enthaltenen Regelungen aufgrund des neuen Geoinformationsrechts und der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung überholt sind resp. der Vertrag nicht mehr nötig ist. Das ARE schlägt vor, in formeller Hinsicht einen entschlackten Weg zu beschreiten und den Zusammenarbeitsvertrag aufzulösen.

Wenn die Gemeinde der Auflösung des Vertrags zustimmt, kann sie dies mit einer kurzen schriftlichen Rückmeldung bestätigen.

Auch der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kanton, in welchem die Einzelheiten bezüglich Digitalisierung der Nutzungsplanung geregelt ist, überholt ist. Er stimmt der Auflösung des Vertrags zu.

Die Gemeinde Samnaun hat bereits die Zonenpläne, die Generellen Gestaltungspläne, die Generellen Erschliessungspläne wie auch die Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife erstmalig digitalisiert. Zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde vorzunehmen ist dann noch die erstmalige Digitalisierung der rechtskräftigen Quartierpläne, allfälliger Arealpläne und Bau-/Niveaulinienpläne sowie der Rechtsvorschriften. Die entsprechenden Konzepte und Weisungen werden vom Kanton im zweiten Halbjahr 2017 erlassen.

### **Anfrage Engadin Samnaun bezüglich Parkieren von Wohnmobilen auf öffentlichem Grund**

Mit E-Mail vom 01.05.2017 teilt der Leiter von Engadin Samnaun, Bernhard Aeschbacher, mit, dass im abgelaufenen Winter vermehrt Wohnmobile auf dem Parkplatz der BBS AG oder beim Parkplatz Riva über Nacht parkiert waren. Er möchte die Zuständigkeit klären, wer diese Gäste künftig über das geltende Kurtaxengesetz im Tal orientieren soll. Die Gäste in Wohnmobilen im Samnauntal seien kurtaxenpflichtig.

Er schlägt für diese Zuständigkeit entweder die Betreiber des Wohnmobil-Stellplatzes oder die Mitarbeiter der Gäste-Information Samnaun vor.

Wie er mitteilt, informiert die Gäste-Information Samnaun Gäste mit Wohnmobilen an der Gäste-Information konsequent, dass das Abstellen des Wohnmobils nur auf dem Wohnmobilstellplatz erlaubt ist. Bernhard Aeschbacher erkundigt sich, ob es zu dieser Aussage eine gesetzliche Grundlage gibt.

Auf Gebiet der Gemeinde Samnaun gilt grundsätzlich ein Campingverbot mit Ausnahme des Wohnmobil-Stellplatzes in Clis da Ravaisch.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass die Mitarbeiter von Engadin Samnaun die Gäste, welche in ihren Wohnmobilen auf den öffentlichen Parkplätzen parkieren, über die in Samnaun geltende Gesetzgebung (allgemeines Campingverbot mit Ausnahme vom Wohnmobil-Stellplatz, Kurtaxenpflicht) aufklären sollen.

## **Renovierung Wohnung Nr. 2 in der Gemeindeliegenschaft Sennerei Samnaun, Arbeitsvergabe**

Aufgrund von einem Mieterwechsel muss vor der Neuvermietung der Wohnung Nr. 2 in der Gemeindeliegenschaft Sennerei ein neuer Boden verlegt werden. Ausserdem müssen Malerarbeiten getätigt und neue Lampen installiert werden.

Für den Boden liegt von der Schreinerei Jenal AG eine Offerte für einen Laminat-Parkettboden für CHF 3'770.85 und alternativ für einen Vinylboden für CHF 5'027.85 vor.

Aufgrund der vorliegenden Offerte und auf Antrag vom Liegenschaftsverantwortlichen der Gemeinde beschliesst der Gemeindevorstand, in der Wohnung Nr. 2 der Liegenschaft Sennerei aufgrund der besseren Qualität einen Vinyl-Boden verlegen zu lassen. Der entsprechende Auftrag wird gemäss Offerte für CHF 5'027.85 an die Schreinerei Jenal AG vergeben.

Die Wohnung ist per 01.06.2017 neu vermietet.

## **WLAN in Gemeindeliegenschaft – weiteres Vorgehen**

Im Mehrzweckraum der Gemeindeliegenschaft Chasa Chalamandrin finden häufig Kurse statt. Von Seiten der verschiedenen Kursorganisatoren und -teilnehmer wurde der Wunsch geäussert, auf ein WLAN-Netz zugreifen zu können.

Nach Abklärungen teilt der stellvertretende Leiter Informatik vom CSEB, Christian Federspiel, mit, dass ein Accesspoint im Mehrzweckraum eingebunden und am Internetanschluss der Pflegegruppe Chalamandrin betrieben werden könnte. Er kann für diesen Zweck ein baugleiches Modell für CHF 500.00 anbieten, wie es auch in der Pflegegruppe verwendet wird.

Die Kosten betragen gemäss E-Mail vom 01.05.2017 von Christian Federspiel CHF 500.00.

Der Gemeindevorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschliesst auf Antrag des EDV-Verantwortlichen, Reto Walser, das Angebot des CSEB in Anspruch zu nehmen und im Mehrzweckraum im Chasa Chalamandrin einen Accesspoint zu installieren. Die Kosten für den Accesspoint betragen CHF 500.00 inkl. Konfiguration. Die Leitung wird vom EW Samnaun ausgemessen. Diese Arbeit sowie die Montage des Kabelkanals werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass generell bezüglich Internet- bzw. WLAN-Anschlüsse in den öffentlichen Gebäuden diskutiert und Beschluss gefasst werden soll. Dazu können vom EDV-Verantwortlichen (Gemeindehaus), vom Schulrat/Schulleiter (Schulgebäude) bzw. der Hallenbadkommission (Alpenquell Erlebnisbad) Anträge z.Hd. des Gemeindevorstandes gestellt werden.

Anschliessend wird das weitere Vorgehen vom Vorstand beschlossen.